

Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

10/06

29. Juni 2006

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
22	Bebauungsplan Nr. 102 „Südlich der Landstraße“ der Stadt Fröndenberg/Ruhr	71

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplanes Nr. 102 „Südlich der Landstraße“ der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 14.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 102 „Südlich der Landstraße“ der Stadt Fröndenberg/Ruhr gemäß §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Bekanntmachung vom 05.09.2001 BGBl I S. 2350) ist die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht UVP-pflichtig.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort nebst Begründung im Fachbereich 3, Stadtplanung, der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, Zimmer 21, 58730 Fröndenberg/Ruhr während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 102 „Südlich der Landstraße“ der Stadt Fröndenberg/Ruhr in Kraft.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.
2. Auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen von Satzungen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen des Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fröndenberg/Ruhr, 16.06.2006

Krause
Bürgermeister

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Südlich der Landstraße“ Gemarkung Warmen

